

Mehrzweckhalle Nendingen

Brandschutzordnung Teil B

Nach DIN 14 096 Teil 3

Für

Mitarbeiter/ Veranstaltungsleiter/ Trainingsleiter

Stand Oktober 2021

Diese Brandschutzordnung darf nur vollständig vervielfältigt oder weitergegeben werden. Die Brandschutzordnung umfasst 12 Seiten.

1. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A	3
2. ALLGEMEINES	4
3. VERANTWORTLICHE PERSONEN	4
4. BRANDVERHÜTUNG	5
5. BRAND – UND RAUCHAUSBREITUNG	5
6. FLUCHT – UND RETTUNGSWEGE	6
7. MELDE – UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	6
8. VERHALTEN IM BRANDFALL	7
9. BRAND MELDEN	8
10. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN	9
11. IN SICHERHEIT BRINGEN	9
12. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	10
13. BRANDKLASSEN UND LÖSCHMITTEL	11
14. BESONDERE VERHALTENSREGELN	11
15. SCHLUSSBEMERKUNGEN	12

1. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Notruf 112.



Handfeuermelder benutzen.

**In Sicherheit
bringen**



Gefährdete Personen warnen.

Hilflose mitnehmen.

Türen schließen.



Gekennzeichneten

Fluchtwegen folgen.

Sammelplätze aufsuchen.

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen.



Wandhydranten benutzen.

2. Allgemeines

Die Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben des Betreibers und der im Gebäude tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung der Sicherheit des betrieblichen Brandschutzes.

Diese Brandschutzordnung bezieht sich auf das Gebäude der Mehrzweckhalle in 78532 Tuttlingen - Nendingen, Am Sträßle 21 - 23.

3. Verantwortliche Personen

Die Mehrzweckhalle hat neben fest Beschäftigten vor allem „Mitarbeiter“ wie Organisatoren von Veranstaltungen, Trainer von Sportvereinen und ähnliche Personen, die sich verantwortlich in der Mehrzweckhalle aufhalten.

Diesen Personen ist die Brandschutzordnung Teil B auszuhändigen. Durch die Personen ist zu Beginn des Mietverhältnisses schriftlich zu bestätigen, dass die Brandschutzordnung Teil B ausgehändigt, gelesen und verstanden wurde.

4. Brandverhütung

Rauchen, offenes Licht und Feuer sind im gesamten Gebäude verboten!



Im Rahmen von Veranstaltungen sind Kerzen als Tischdekoration zulässig, solange von ihnen keine Gefährdung ausgeht.



Pyrotechnische Darbietungen bedürfen der gesonderten Genehmigung.

Die Lagerung von leichtentzündlichen oder explosionsgefährdeten Stoffen ist innerhalb des Gebäudes nur in geeigneten Räumen zulässig. Hierzu ist der Brandschutzbeauftragte des Hauses zu befragen.

5. Brand – und Rauchausbreitung



Feuer – und Rauchschutztüren sind zu jeder Zeit geschlossen zu halten.

Feuer – und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offengehalten werden.



6. Flucht – und Rettungswege



Flucht – und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

Dies gilt auch für Rettungswege außerhalb von Gebäuden sowie für Fahr – und Aufstellflächen der Feuerwehr.

Feuerwehrezufahrt

Türen in Rettungswegen müssen jederzeit mit einem Handgriff zu öffnen sein. Die Rettungswege sind mit Rettungswegzeichen gekennzeichnet.

Im Gebäude hängen darüber hinaus Flucht – und Rettungswegepläne aus.

Jeder muss sich mit diesen Plänen vertraut machen.

In den Flucht – und Rettungswegplänen sind auch die Standorte der Wandhydranten und Feuerlöschern dargestellt.

7. Melde – und Löscheinrichtungen

Das Gebäude ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit Rauch - und Handfeuermeldern ausgerüstet.



Die Handfeuermelder befinden sich jeweils im Bereich der Ausgänge. Im Brandfall ist beim Verlassen des Gebäudes ein Handfeuermelder zu betätigen.



Im Gebäude befindet sich im Bereich der Zugänge zu den beiden Hallen je ein Wandhydrant als Selbsthilfeeinrichtung.



Darüber hinaus befinden sich zahlreiche Handfeuerlöcher im Gebäude. Die Positionen der Handfeuerlöcher können im Flucht – und Rettungswegeplan eingesehen werden.

Die Küche des Gebäudes ist mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet, die über Rauchmelder oder einen Handmelder am Kucheneingang aktiviert wird.

8. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist es Ruhe zu bewahren. Es soll schnell, aber überlegt gehandelt werden. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

Personenschutz geht vor Brandbekämpfung und Sachschutz.

Lassen Sie brennende Personen nicht fortlaufen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken oder Tücher zu wickeln und auf dem Boden zu wälzen.

Schließen Sie Fenster und Türen um die Brandausbreitung zu behindern.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sollte Spannungsfreiheit hergestellt werden.

Die Angriffswege der Feuerwehr müssen frei gehalten werden

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

9. Brand melden

Feuer über Brandmelder oder telefonisch melden: 112

Wer meldet?

Name des Meldenden und
Telefonnummer angeben

Was ist geschehen?

Sind Menschen in Gefahr?

Art und Umfang des Brandes
melden.

Mögliche besondere Gefahren
melden.

Wie viele Personen sind betroffen?

Wie viele Menschen sind verletzt?

Welcher Art und Schwere sind die
Verletzungen?

Wo brennt es?

Nendinger Donauhallen

Am Sträßle 21 -23

78532 Nendingen

Warten auf Rückfragen der Feuerwehr!

Nach der Meldung am Sammelplatz neben dem Gebäude auf die Feuerwehr
und die Rettungskräfte warten.

10. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Gebäude ist mit einer flächendeckenden Alarmierungsanlage mit Lautsprecherdurchsagen ausgerüstet, bei Rauchentwicklung werden diese automatisch ausgelöst.

Bringen Sie sich und andere sofort in Sicherheit.

Das Alarmsignal wird ausnahmslos durch die Feuerwehr abgeschaltet.

11. In Sicherheit bringen

Verlassen Sie im Brandfall oder beim Ertönen des Alarms das Gebäude und den Gefahrenbereich unverzüglich über die markierten Fluchtwege. Die Notausgänge sind mit Rettungswegzeichen gekennzeichnet.

Helfen Sie Personen, die sich nicht selbst helfen können.

Verlassen Sie verqualmte Räume gebückt.

Sollten die Fluchtwege versperrt sein, machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachwerten.

Schließen Sie Türen und Fenster, schließen Sie sie jedoch nicht ab.

Der ausgewiesene Sammelplatz befindet sich auf dem Sportplatz westlich der Hallen.



12. Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur unternehmen, sofern es ohne Gefährdung möglich ist.



Hierzu Wandhydranten, Feuerlöscher oder eine Kombination von Beiden verwenden.



Die Standorte der Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung sind mit Piktogrammen gekennzeichnet.

Beachten Sie, dass die Rauchentwicklung den Fluchtweg abschneiden kann. Im Zweifel den Löschversuch abbrechen und den Brandherd verlassen. Betreten Sie keine verrauchten Räume.

Nehmen Sie den Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb.

Halten Sie den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand ein.

Beim Löschen mit Wasser möglichst mit Sprühstrahl vorgehen.

Den Sprühstrahl von unten nach oben, von vorne nach hinten und stets auf das brennende Material bzw. die Glut richten.

Brennende Flüssigkeiten **nicht** mit Wasser löschen.

Mehrere Löschgeräte gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander.

Brand mit stoßweisem Einsatz der Löschmittel bekämpfen, Löschmittelreserve gegen Wiederaufflammen zurückbehalten.

Tote Winkel und Ecken auf Glutreste kontrollieren.

Eine Brandstelle nach erfolgreichem Löschen längere Zeit beobachten um ein Wiederaufflammen des Feuers zu verhindern.

13. Brandklassen und Löschmittel

Brandklasse	Brennbare Stoffe	Geeignetes Löschmittel
	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
	Fettbrände	Fettbrandlöscher

Das Einbringen brennbarer Gase in die Halle ist generell verboten.

Metallbrände sind von Laien nur schwer zu Löschen und in den Nendinger Donauhallen nicht zu erwarten, daher werden die Brandklassen C und D hier weitestgehend vernachlässigt.

14. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist sofort der Sicherheitsfachkraft oder dem Verantwortlichen der Nutzergruppe zu melden.

Nach Verlassen des Gebäudes auf das Eintreffen der Feuerwehr warten und alle Informationen an die Feuerwehr weitergeben.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr hat ausschließlich der Einsatzleiter das Kommando am Einsatzort. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

15. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in dem genannten Gebäude in irgendeiner Form tätig sind.

Die Brandschutzordnung ist durch den Brandschutzbeauftragten des Hauses an alle im Haus tätigen Personen zu verteilen. Die Mitarbeiter sind durch den Brandschutzbeauftragten über laufende Änderungen zu informieren.

Die Einweisung in die Brandschutzordnung erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten.

Die besonderen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind in der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 Teil 3 geregelt.